

14.02.89

U - AS - Fz - G - R - W1**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung)**A. Zielsetzung**

Durch die Änderungsrichtlinie 85/467/EWG des Rates vom 01.10.1985 wurden weitergehende Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCB und PCT erlassen. Der Grenzwert für PCB- oder PCT-haltige Zubereitungen wurde von 0,1 auf 0,01 Gewichtsprozent (100 mg/kg) gesenkt. Die Richtlinie läßt das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zum Zwecke ihrer ordnungsgemäßen Beseitigung zu.

Für Produkte der Altölaufarbeitung gilt auf Grund der Richtlinie 87/101/EWG vom 22.12.1986 ein entsprechender Grenzwert von 0,005 Gewichtsprozent (50 mg/kg).

Die Verordnung hat das Ziel, den Inhalt der genannten EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen, um Leben und Gesundheit des Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dieser gefährlichen Stoffe zu schützen. PCB- oder PCT-haltige Stoffe und Zubereitungen dürfen grundsätzlich nicht mehr verwendet werden, soweit die genannten Grenzwerte überschritten sind. Erzeugnisse dürfen je nach der in ihnen enthaltenen Menge PCB-haltiger Stoffe oder Zubereitungen ab dem 1. Januar 1994 bzw. ab dem 1. Januar 2000 nicht mehr verwendet werden.

Für PCB- oder PCT-haltige Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse gilt ein generelles Produktionsverbot.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinheitlichung sollen gleichzeitig die geltenden Regelungen der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT und VC) übernommen werden.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht durch Erlaß einer auf § 17 Chemikaliengesetz gestützten Rechtsverordnung. Die bisher geltende 10. BImSchV wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen Kosten beim vorzeitigen Austausch PCB-haltiger Erzeugnisse. Den Ländern entstehen darüber hinaus Verwaltungskosten durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen.

Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung)

Vom ...

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1, des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB),
2. polychlorierte Terphenyle (PCT),
3. Zubereitungen, ausgenommen Produkte der Altölaufarbeitung, mit insgesamt mehr als 100 mg/kg PCB oder PCT,
4. Zubereitungen als Produkte der Altölaufarbeitung mit insgesamt mehr als 50 mg/kg PCB oder PCT,
5. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nr. 1 oder Nr. 2 oder Zubereitungen nach Nr. 3 oder Nr. 4 enthalten,
6. Erzeugnisse, die Vinylchlorid (Chlorethen) als Treibgas für Aerosole enthalten.

Hievon ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

§ 2

Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und des Verwendens

Es ist verboten, die in § 1 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst unter Beschäftigung von Arbeitnehmern herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 sind

1. das Inverkehrbringen zur Durchführung unter zollamtlicher Überwachung, soweit die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden,
2. das Inverkehrbringen und die Verwendung von in § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zum Zweck der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung oder der thermischen Verwertung im Rahmen einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilten Genehmigung,
3. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck der Instandhaltung oder der Beförderung sowie der Neubefüllung gemäß Absatz 2.

4. die Verwendung der beim Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebrachten
 - a) Kondensatoren mit mehr als 1 Liter PCB-haltiger Flüssigkeit längstens bis zum 31. Dezember 1993,
 - b) Erzeugnisse nach § 1 Satz 1 Nr. 5 mit mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit längstens bis zum 31. Dezember 1999,
 - c) übrigen Erzeugnisse nach § 1 Satz 1 Nr. 5 bis zu ihrer Außerbetriebnahme,
5. die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Analysezwecken,
6. das Mischen gleicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, sofern es nicht dem Wiederauffüllen von Erzeugnissen dient, die PCB oder PCT enthalten.

Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b für einen begrenzten Zeitraum durch Verwaltungsakt verlängern, soweit eine gesicherte Entsorgung nicht gewährleistet ist.

- (2) Ausgenommen von dem Verbot der Verwendung nach § 2 ist die Neubefüllung von PCB- oder PCT-kontaminierten Transformatoren mit Ölen, die kein PCB oder PCT enthalten, wenn
 - a) die PCB-Konzentration der Ölfüllung vor der Neubefüllung einen Wert von 2.000 mg/kg nicht überschreitet,
 - b) die PCB-Konzentration der Ölfüllung nach der Neubefüllung auch nach einer Betriebszeit von 6 Monaten den Grenzwert nach § 1 nicht überschreitet und
 - c) die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstabe b durch einmalige Behandlungsweise erfolgt.

- (3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von den Verboten des Inverkehrbringens und der Verwendung nach § 2 zulassen, sofern die in § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte eingesetzt werden sollen, die Endprodukte nicht den Verboten des § 2 unterliegen und Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht entstehen können; dieser Zeitraum kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für die in § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse Ausnahmen von den Verboten der Verwendung und des Inverkehrbringens nach § 2 bei vorübergehender Überlassung bis zum 31. Dezember 1990 zulassen, wenn

1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertagige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten, ausgetauscht werden sollen oder
2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten, wieder aufgefüllt werden sollen,

sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden und Vorkehrungen getroffen sind, daß Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht entstehen können.

In begründeten Einzelfällen können durch die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen nach Satz 1 auch nach dem 31. Dezember 1990 zugelassen werden.

§ 4

Kennzeichnung

- (1) Erzeugnisse nach § 1 Satz 1 Nr. 5 mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit sind durch ein leicht erkennbar angebrachtes Warnschild nach DIN 825 Teil 1, Ausgabe Juli 1983, mit den Buchstaben PCB zu kennzeichnen. Das Schild soll mindestens die Abmessungen 148 x 297 mm haben und aus emailliertem Stahlblech bestehen. Es soll auf gelbem oder weißem Grund schwarze Buchstaben tragen und schwarz umrandet sein. Die Buchstabenhöhe soll 80 mm und die Buchstabenbreite 15 mm betragen.
- (2) Bilden mehrere Erzeugnisse auf Grund ihres engen räumlichen Zusammenhangs eine Gruppe mit einem Gesamtinhalt von mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit, gilt Absatz 1 für diese Gruppe entsprechend.
- (3) Sind PCB-haltige Erzeugnisse in einem besonderen Betriebsraum untergebracht, ist auch dieser an den Zugängen gemäß Absatz 1 zu kennzeichnen.

§ 5

Analytische Verfahren

Probenahme und Untersuchung von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen haben nach wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren zu erfolgen.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Wirtschaft analytische Verfahren bekannt, die diesen Anforderungen entsprechen.

§ 6

Strafvorschriften

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Absätze 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 7

Übergangsvorschriften

- (1) § 2 ist bis zum 31. Dezember 1989 nicht anzuwenden, wenn beim Inkrafttreten dieser Verordnung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder Umwandlung PCB- oder PCT-haltiger Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse als Ausgangs- oder Zwischenprodukte eine Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt ist.
- (2) § 2 ist bis zum 31. Dezember 1989 nicht anzuwenden, wenn PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten, bis zum Ablauf dieser Frist ausgetauscht werden. Für das Verbot des Inverkehrbringens gilt dies nur bei vorübergehender Überlassung PCB- oder PCT-haltiger Erzeugnisse zu dem in Satz 1 genannten Zweck.
- (3) Auf bereits in Verkehr gebrachte Erzeugnisse findet § 4 ab dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats Anwendung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zehnte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT
und VC) vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Terphenyle (PCT) sind Verbindungsklassen persistenter chemischer Stoffe. Von den einigen Hundert theoretisch möglichen Einzelstoffen sind bei PCB in technischen Gemischen etwa 80 und bei PCT etwa 20 individuelle Substanzen nachgewiesen worden. Die Herstellung erfolgt durch Chlorierung der entsprechenden Kohlenwasserstoff-Verbindungen, wobei je nach Chlorierungsgrad Gemische mit einem Chlorgehalt von ca. 20-70 Gewichtsprozent entstehen.

Auf Grund ihrer außergewöhnlichen physikalisch-chemischen Eigenschaften wie

- Schwerentflammbarkeit,
- hohe thermische Stabilität,
- hohe Reaktionsträgheit,
- hohe Dielektrizitätskonstante

sowie wegen ihrer weitgehenden Mischbarkeit mit Harzen und Wachsen haben PCB und PCT eine breite Verwendung erfahren.

Als wesentliche Anwendungsgebiete von PCB können unterschieden werden:

- geschlossene Systeme (z.B. Transformatoren, Kondensatoren),
- Umlaufsysteme (z.B. Hydraulikflüssigkeiten, Wärmeübertragungsflüssigkeiten, Schmierflüssigkeiten),
- offene Systeme (z.B. Weichmacher, Klebstoffe, Anstrichmittel, Druckfarben).

PCT wurde überwiegend in offenen Systemen, vor allem in Beschichtungen aber auch als Weichmacher und in flammhemmenden Anstrichmitteln eingesetzt.

Die Produktion von PCT wurde in der Bundesrepublik Deutschland bereits 1974 eingestellt. Die vollständige Produktionseinstellung von PCB erfolgte zum Jahresende 1983. In den Jahren 1981 bis 1984 betrug die Gesamtmenge der PCB aus Produktion und Import 16.000 Tonnen, bei einem Importanteil von ca. 21 %. Die Produktionsmenge von PCT hat etwa ein Zehntel der Menge von PCB erreicht.

PCB wurde in der Bundesrepublik Deutschland nach 1971 nur noch in geschlossenen Systemen wie Transformatoren und Kondensatoren sowie als Hydrauliköl im Untertagesteinkohlebergbau verwendet. Der vollständige Verzicht auf PCB in elektrischen Betriebsmitteln erfolgte zeitgleich zur Produktionseinstellung im Jahr 1984. Für die Verwendung im deutschen Steinkohlebergbau ist letztmalig ein Import von PCB im Jahr 1984 erfolgt. Die Umrüstung auf andere Hydraulikflüssigkeiten wird in Kürze abgeschlossen sein. Der Verbleib von PCB ab 1981 wird mit insgesamt 5.500 Tonnen angegeben.

Auf Grund der weit verbreiteten Verwendung PCB- oder PCT-haltiger Produkte sowie ihrer chemischen Beständigkeit können als Folge der Anwendung in offenen und geschlossenen Systemen sowie bei unsachgemäßer Abfallbehandlung, Leckagen, Verbrennungsprozessen usw. diese Stoffe weltweit in Umweltproben nachgewiesen werden. Der bisherige PCB-Eintrag in die Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland wird auf 30.000 bis 40.000 Tonnen geschätzt. Die geringe abiotische und biotische Abbaurate bestimmter PCB-Komponenten führt zu Anreicherungen in der aquatischen Nahrungskette sowie infolge der allgemeinen aerogenen Deposition mit regionalen Verdichtungen zu Anreicherungen in der terrestrischen Nahrungskette und damit auch im menschlichen Fettgewebe und in der Frauenmilch.

Neuere Untersuchungen des Fettgehalts von Frauenmilch ergaben Kontaminationen mit PCB in einem Bereich von 1 bis 3 mg/kg. In den vergangenen Jahren war zwar keine Zunahme, aber auch kein Rückgang von PCB in der Frauenmilch zu beobachten.

Als Folge der Anreicherung von PCB im menschlichen Fettgewebe, vor allem in der Leber, sowie wegen der Speicherung in Milz, Thymus und Nervengewebe sind Störungen der Hämoglobinsynthese und des Leberstoffwechsels bekannt geworden.

Fertilitätsstörungen und teratogene Auswirkungen sowie Langzeitwirkungen auf das Immun- und Nervensystem sind beim Menschen aufgrund von Ergebnissen im Tierversuch nicht auszuschließen. Darüber hinaus besteht begründeter Verdacht eines krebserzeugenden Potentials. Tumorpromovierende Eigenschaften sind im Tierversuch nachgewiesen worden.

Die Anreicherung von PCB im Körper von Vögeln hat eine Verringerung der Eierschalendicke zur Folge, so daß die Eier beim Ausbrüten zerbrechen.

Die Kontamination von Brennstoffen, Heizölen, Schmierstoffen usw. mit PCB kann bei thermischer Belastung zu hochtoxischen polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und Dibenzofuranen (PCDF) führen.

Vinylchlorid ist ein farbloses Gas, das beim Menschen Schädigungen an Haut und Knochen verursacht sowie zu einer bestimmten Art von Leberkrebs führen kann.

2. Der Rat der OECD hat am 13. Februar 1973 einen Beschluß über den Schutz der Umwelt durch die Kontrolle polychlorierter Biphenyle gefaßt. Die OECD-Mitgliedstaaten verpflichteten sich danach, jede geeignete Maßnahme zu treffen, um die Verbreitung von PCB in der Umwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Zur Verringerung der Gefährdung von Mensch und Umwelt hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 27. Juli 1976 die "Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen" (76/769/EWG - ABl. Nr. L 262/201 vom 27. September 1976) beschlossen. Diese Richtlinie entspricht im Hinblick auf die Vermarktung und Verwendung von PCB streng dem Beschluß des OECD-Rats vom 13. Februar 1973.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, das Inverkehrbringen von PCB/PCT so zu beschränken, daß diese Stoffe nur noch in geschlossenen Systemen verwendet werden dürfen.

Für Gemenge, Gemische und Lösungen wird ein zulässiger Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent (1.000 mg/kg) PCB oder PCT festgesetzt.

Das Inverkehrbringen von Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole wird in der Richtlinie ebenfalls verboten.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht ist durch die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT und VC) - 10. BImSchV - vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138) erfolgt.

In der Folgezeit war trotz eingeschränkter Verwendung von PCB/PCT kein Rückgang der Belastung der Umwelt festzustellen. Daher wurden durch die Richtlinie 85/467/EWG des Rates vom 1. Oktober 1985 (ABl. Nr. L 269/56 vom 11. Oktober 1985) zur "sechsten Änderung (PCB/PCT) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen" weitergehende Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCB und PCT eingeführt. Der bisherige Grenzwert bei Zubereitungen, die PCB oder PCT enthalten, wurde von 0,1 auf 0,01 Gewichtsprozent (100 mg/kg) gesenkt. Die in der Richtlinie 76/769/EWG

vorgesehenen Ausnahmeregelungen für elektrotechnische Vorrichtungen in geschlossenen Systemen wie Transformatoren, Widerstände, Drosselspulen, große und kleine Kondensatoren, für Wärmeübertragungssysteme sowie Hydraulikanlagen in untertägigen Bergwerksanlagen sind zum 30. Juni 1986 außer Kraft getreten. Die Richtlinie läßt dagegen das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zum Zwecke ihrer ordnungsgemäßen Beseitigung zu. Für Altöle und Produkte der Altölaufarbeitung gilt aufgrund der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (Abl. Nr. L 42/43) zur Änderung der Richtlinie über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) ein Grenzwert von 0.005 Gewichtsprozent (50mg/kg).

3. Mit der Neufassung des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) ist auch das Altölrecht umfassend neu geregelt worden. Dementsprechend wurde u.a. auf Grund der Ermächtigung in § 5a Abs. 2 des Abfallgesetzes die Altölverordnung vom 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) erlassen. In dieser Verordnung wird ein Grenzwert von 0.002 Gewichtsprozent (20 mg/kg) für PCB in Altölen festgelegt, die der Aufarbeitung zugeführt werden. Aus rechtssystematischen Gründen werden Regelungen hinsichtlich der Produkte der Altölaufarbeitung nicht getroffen, da diese keine Abfälle i.S. des Abfallgesetzes sind.
4. Zur Umsetzung o.g. Richtlinien in innerstaatliches Recht ist die Aufhebung der "Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 10. BImSchV -" erforderlich, da eine umfassende Regelung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen durch eine allein auf § 37 BImSchG gestützte Rechtsverordnung nicht möglich ist.

Die Übernahme der Vorschriften der 10. BImSchV und die Umsetzung der genannten EG-Richtlinien im erforderlichen Umfang ist allerdings in einer Verordnung auf Grund von § 17 ChemG i.V.m. § 25 ChemG möglich und erforderlich. Denn der Schutz von Leben

und Gesundheit des Menschen und der Schutz der Umwelt vor den oben bezeichneten Gefahren kann allein durch Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung nicht hinreichend gewährleistet werden. Eine Beschränkung auf diese Maßnahmen entspricht nicht dem Inhalt der umzusetzenden EG-Richtlinien.

Von dieser Ermächtigungsgrundlage des Chemikaliengesetzes wird daher unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheitlichkeit Gebrauch gemacht.

Eine auf § 17 ChemG gestützte Rechtsverordnung bezweckt den Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen und den Schutz der Umwelt. Eine auf § 37 BImSchG gestützte Verordnung unter den näher bestimmten Voraussetzungen der §§ 32 bis 35 BImSchG könnte lediglich die Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen infolge von Luftverunreinigungen regeln und kann deshalb wegen des eingeschränkten Regelungsumfanges die Zielsetzungen der umzusetzenden EG-Richtlinien nicht erreichen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

1. Zu § 1:

Der in § 1 normierte Anwendungsbereich entspricht den Regelungen in den Anhängen der EG-Richtlinien 76/769/EWG und 85/467/EWG. Der Anwendungsbereich der Nr. 4 entspricht der EG-Richtlinie 87/101/EWG.

Zubereitungen sind nach § 3 Nr. 2 ChemG Gemische, Gemenge oder Lösungen von Stoffen; hierzu gehören z.B. Heizöle, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten, Wärmeübertragungsflüssigkeiten.

Das Chemikaliengesetz enthält keine Legaldefinition für Erzeugnisse. Im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse alle Fertig- und Halbfertigprodukte, die Stoffe oder Zubereitungen nach § 1 enthalten. Dazu gehören z.B. Transformatoren, Kondensatoren, Hydraulikanlagen.

Durch den Wortlaut der Nrn. 3 und 4 wird klargestellt, daß bei Zubereitungen, die PCB und PCT enthalten, die Grenzwerte als Summen-Grenzwerte definiert sind.

Satz 2 dient der Klarstellung, da die in § 2 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse von dieser Verordnung nicht erfaßt werden.

2. Zu § 2:

PCB/PCT werden seit 1983 bzw. 1974 in der Bundesrepublik nicht mehr hergestellt. Diese Sachlage soll mit dem Herstellungsverbot aufrechterhalten bleiben, damit die Belastungen von Mensch und Umwelt durch Verhinderung des Eintrages an der Quelle stetig reduziert werden. Gleichzeitig wird die Produktion zum Zweck des Exports verhindert.

Da die bisherigen Maßnahmen zur Beschränkung PCB/PCT-haltiger Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse einen deutlichen Rückgang der PCB-Belastung in der Umwelt nicht bewirken konnten, wird ein generelles Verwendungsverbot eingeführt. Damit wird insbesondere der Gefahr begegnet, daß durch Verdünnen von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen mit unbelasteten Stoffen schleichend PCB/PCT in die Umwelt gelangt und dort weiträumig verteilt wird oder daß durch Umwandlungsprozesse andere hochtoxische Verbindungen freigesetzt werden. Diesem Zweck dient auch das Verbot des Inverkehrbringens.

Für Vinylchlorid gilt ein eingeschränktes Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und des Verwendens, sofern es in Erzeugnissen als Treibgas für Aerosole enthalten ist.

3. Zu § 3 Abs. 1:

Die Ausnahmeregelung nach Nr. 1 entspricht dem § 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 76/769/EWG.

Nr. 2 entspricht Nr. 5, 1. und 3. Anstrich der rechten Spalte des Anhangs I Rubrik 1 der Richtlinie 85/467/EWG. Bei einer thermischen Verwertung in nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes genehmigten Anlagen wird die Verwendung einschließlich der z.T. notwendigen Mischung mit anderen Brennstoffen/Ölen gestattet. Diese Art der Beseitigung hat neben der Aufarbeitung von Altölen vor allem im Bereich der Zementindustrie an Bedeutung gewonnen. In § 4 Abs. 3 Altölv ist bereits eine entsprechende Regelung für Altöle und Abfälle erfolgt.

Die Vorschrift in Nr. 3 dient dem Erfordernis, Transformatoren außerhalb des Betriebes instandhalten zu lassen oder zu befördern sowie kontaminierte Öltransformatoren neu zu befüllen. Es wird klargestellt, daß ein Inverkehrbringen nur im Rahmen einer vorübergehenden Überlassung zulässig ist. Damit wird der Vorschrift Nr. 5, 3. Anstrich der rechten Spalte des Anhangs I Rubrik 1 der Richtlinie 85/467/EWG ausreichend Rechnung getragen.

Nr. 4 entspricht dem 1. und 2. Anstrich der rechten Spalte des Anhangs I Rubrik 1 der Richtlinie 85/467/EWG. Die unterschiedlichen Fristen für die dem Verbot unterliegenden Erzeugnisse folgen aus der Abwägung zwischen der möglichen Gefährdung von Mensch und Umwelt und der Bereitstellung ausreichender Entsorgungskapazitäten. Kondensatoren sind Erzeugnisse im Sinne von Nr. 4 Buchstabe b.

Gemäß Satz 2 kann die zuständige Landesbehörde bei Entsorgungsschwierigkeiten die Frist in Einzelfällen durch Verwaltungsakt verlängern. Durch diese Vorschrift wird die notwendige Flexibilität im Hinblick auf die jeweiligen Entsorgungsmöglichkeiten erzielt.

Die generelle Ausnahme nach Nr. 5 von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecken von den Verboten des § 2 für das Inverkehrbringen und die Verwendung entspricht Artikel 2 der Richtlinie 76/769/EWG. Für die Herstellung gilt die Regelung entsprechend.

Nach Nr. 6 sind Mischungsvorgänge mit anderen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen grundsätzlich verboten.

Zugleich wird sichergestellt, daß eine Wiederauffüllung PCB- oder PCT-haltiger Erzeugnisse, z.B. Transformatoren, mit PCB- oder PCT-haltigen Stoffen oder Zubereitungen unterbleibt.

Obwohl Mischungsvorgänge unter den Begriff der Verwendung nach § 3 Nr. 8 ChemG fallen, erfordert die Regelung detaillierter Sachverhalte (Unterscheidung zwischen gleichen und anderen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen) hier eine gesonderte Vorschrift.

Unabhängig von diesen generellen Ausnahmeregelungen im EG-Recht sind insbesondere gefahrgutrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.

Die in Absatz 1 genannten Sachverhalte erfordern gegebenenfalls Transportgenehmigungen nach den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung.

Da PCB und PCT mit polychlorierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen verunreinigt sein können, gelten insoweit § 9 Abs. 6 und Anhang III Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung. Danach unterliegt der Umgang mit diesen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen besonderen Vorschriften.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Regelung erfaßt Transformatoren mit mineralischer oder synthetischer Kühlflüssigkeit und entspricht dem Erfordernis, den PCB-Gehalt von kontaminierten Ölfüllungen in Transformatoren durch Entleerung und Neubefüllung oder sonstige Behandlungsweisen so zu verringern, daß unter Einhaltung des Grenzwertes nach § 1 bei Außerbetriebnahme des Transformators dieser nicht als Abfall beseitigt werden muß.

Daneben besteht für diese PCB-haltigen Öltransformatoren nach Durchführung o.g. Maßnahmen die Möglichkeit, diese Geräte wieder in den Verkehr zu bringen.

Ölfüllungen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 2.000 mg/kg können nicht mehr durch einfache Behandlungsweisen auf den zulässigen PCB-Gehalt zurückgeführt werden, ohne daß erhebliche Mengen kontaminierter Spülöle anfallen, die im Regelfall als Abfall zu beseitigen sind. Transformatoren dieser Art sind somit bei Außerbetriebnahme als Abfall zu beseitigen.

Bei den in Absatz 2 geregelten Mischungsvorgängen sind außerdem die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung zum Schutz der Beschäftigten anzuwenden.

Im Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung sind diese Mischungsvorgänge nicht zulässig. Im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung sind besondere Absperrmaßnahmen erforderlich.

Zu § 3 Abs. 3:

Nach Nr. 6 des Anhangs I in der Rubrik 1 der Richtlinie 85/467/EWG dürfen PCB- oder PCT-haltige Ausgangs- und Zwischenprodukte nur unter besonderen Voraussetzungen in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Dieser Regelung entspricht die einzelfallbezogene Ausnahmemöglichkeit durch die zuständige Landesbehörde. Die Vorschrift ist gestützt auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b (i.V.m. § 3 Nr. 3 Buchst. n) und § 25 ChemG. Das erforderliche Mitteilungsverfahren an die Kommission der EG über zu erteilende Ausnahmen wird durch eine entsprechende Durchführungsregelung sichergestellt.

Die Notwendigkeit der Ausnahmenvorschrift folgt aus der Produktpalette einzelner Hersteller, die PCB- oder PCT-haltige Ausgangs- und Zwischenprodukte zur Herstellung von Produkten verwenden, die kein PCB oder PCT enthalten.

Die Vorschrift erfaßt auch bereits in Verkehr befindliche PCB- oder PCT-haltige Produkte im Rahmen der Reststoffbehandlung, die mit dem Ziel der vollständigen Umwandlung als Wirtschaftsgüter verarbeitet werden sollen und somit nicht als Abfall zu beseitigen sind.

Die zeitlich begrenzte Ausnahmemöglichkeit stellt sicher, daß der Antragsteller jeweils nach Ablauf dieses Zeitraums die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausnahme neu zu begründen hat. So wird der zuständigen Behörde Gelegenheit zu einer erneuten Prüfung gegeben.

Diese Ausnahmeregelung entspricht den Zielen des Abfallwirtschaftsprogramms der Bundesregierung, wonach die Reststoffverwertung Vorrang vor der geordneten Abfallentsorgung hat.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ChemG.

Im deutschen Steinkohlenbergbau werden seit einigen Jahren vorhandene PCB- oder PCT-haltige Hydraulikanlagen auf Hydraulikflüssigkeiten umgerüstet, die kein PCB oder PCT enthalten. Mit dem Abschluß dieser Umrüstung ist im Jahr 1989 zu rechnen.

Bis zum 31.12.1989 kann diese Umstellung wegen der Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 2 ohne einzelfallbezogene Ausnahmeregelung erfolgen. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist eine Umrüstung nur noch nach Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde im Einzelfall befristet bis zum 31.12.1990 zulässig.

Damit wird sichergestellt, daß die Umrüstung möglichst bis Ende 1989 abgeschlossen ist. Bei tatsächlichen Schwierigkeiten eröffnet die einzelfallbezogene Ausnahmeregelung noch eine Verlängerung um maximal ein Jahr.

Die Ausnahmebestimmung bei Maßnahmen nach Nr. 1 ist ausschließlich beschränkt auf die Neubefüllung PCB- oder PCT-haltiger Hydraulikanlagen mit Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten.

Das Ausgleichen des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit von ordnungsgemäß gewarteten Transformatoren mit Stoffen oder Zubereitungen, die frei von PCB und PCT sind, bleibt nach Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31.12.1990 zulässig. Ein Verzicht auf diese Regelung würde eine kurzfristige Außerbetriebnahme vorhandener, mit PCB gefüllter Transformatoren bedeuten und ein nicht zu bewältigendes Abfallproblem schaffen. Durch das vorgesehene Erlaubnisverfahren wird erreicht, daß der betreffende Transformator einer eingehenden Prüfung durch die Erlaubnisbehörde unterzogen wird.

Zu beiden Ausnahmemöglichkeiten wird klargestellt, daß ein Inverkehrbringen nur bei vorübergehender Überlassung zulässig ist. Damit bleibt ein Eigentumswechsel, z.B. durch Veräußerung vor der Durchführung von Maßnahmen gemäß Nrn. 1 oder 2, verboten (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 1).

Eine Auffüllung mit PCB- oder PCT-haltigen Stoffen oder Zubereitungen soll auch nicht ausnahmsweise möglich sein, weil dies der Zielsetzung der Verordnung nach einer stetigen Verringerung der Verwendung von PCB/PCT nicht entspräche.

Satz 2 erlaubt in besonders begründeten Einzelfällen eine Ausnahme auch nach dem 31.12.1990.

4. Zu § 4:

Die Kennzeichnungspflicht für PCB-haltige Erzeugnisse wird auf Grund von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/467/EWG eingeführt. Sie ist gestützt auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 25 ChemG. Die gemäß § 4 gekennzeichneten Erzeugnisse oder Betriebsräume sollen bei einer thermischen Belastung mit drohender Zersetzung einen schnellen Kenntnisstand der Einsatzkräfte gewährleisten, damit die erforderlichen Maßnahmen möglichst frühzeitig eingeleitet werden können. Deshalb gilt die Kennzeichnungspflicht insbesondere für solche Erzeugnisse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebracht worden sind.

Aus Gründen der Praktikabilität werden Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen mit einem (Gesamt)- Inhalt von weniger als 5 Litern nicht der Kennzeichnung unterworfen.

Aus der Pflicht zur Kennzeichnung folgt, daß sich der Betreiber bei begründeten Anhaltspunkten einer Kontamination mit PCB vor allem bei mineralölgefüllten Erzeugnissen unverzüglich die notwendigen Informationen über den tatsächlichen Gehalt an PCB verschaffen muß. Es kann durch einfache Methoden festgestellt

werden, ob in dem entsprechenden Erzeugnis der in § 1 normierte Grenzwert überschritten wird. In den übrigen Fällen kann diese Überprüfung z.B. bei regelmäßigen Wartungsarbeiten erfolgen. Im Einzelfall trifft die zuständige Überwachungsbehörde die Entscheidung über erforderliche Überprüfungen.

Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht sind nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 14 Abs. 2 ChemG bußgeldbewehrt.

5. Zu § 5:

Satz 1 legt fest, daß die Bestimmung von PCB/PCT nach wissenschaftlich anerkannten analytischen Methoden zu erfolgen hat. Durch Bekanntmachung dieser Prüfverfahren soll eine einheitliche und vergleichbare Bestimmungspraxis bei der Untersuchung PCB- oder PCT-haltiger Proben sichergestellt werden.

6. Zu § 6

Nach § 27 ChemG können Verstöße gegen eine auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe b ChemG erlassene Rechtsverordnung unter Strafe gestellt werden, wenn in dieser Rechtsverordnung bei bestimmten Tatbeständen auf diese Strafvorschrift verwiesen wird.

Von dieser Ermächtigung wird hier wegen der schwerwiegenden Gefährdung von Mensch und Umwelt bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen § 2 Gebrauch gemacht.

7. Zu § 7 Abs. 1:

Die in Absatz 1 enthaltene Übergangsvorschrift gibt den Betreibern von bereits genehmigten Anlagen zur Herstellung oder Umwandlung PCB- oder PCT-haltiger Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen die Möglichkeit, das erforderliche Erlaubnisver-

fahren nach § 3 Abs. 3 fristgemäß durchzuführen, mit Ablauf der Frist bestehende Verfahren ohne den Einsatz PCB- oder PCT-haltiger Ausgangs- oder Zwischenprodukte entsprechend zu ändern oder bestehende Verfahren einzustellen. Die Aufnahme weiterer Übergangsvorschriften ist nicht geboten, da zusätzliche Anpassungsprozesse nicht erforderlich sind und unverhältnismäßige Härten nicht auftreten.

Zu § 7 Abs. 2:

Im deutschen Steinkohlenbergbau werden z.Zt. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikanlagen auf Hydraulikflüssigkeiten umgerüstet, die kein PCB oder PCT enthalten.

Beim unmittelbaren Inkrafttreten der Vorschriften der § 2 ist damit zu rechnen, daß durch die dann erforderlichen Erlaubnisverfahren die Umrüstung erheblich verzögert wird. Da mit dem weitgehenden Abschluß der Umstellung bis zum Ende des Jahres 1989 zu rechnen ist, erscheint die Übergangsregelung nach Absatz 2 erforderlich und verhältnismäßig. Auch während der Übergangsfrist ist ein Inverkehrbringen zum Zweck der Neubefüllung nur im Rahmen einer vorübergehenden Überlassung gestattet.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Kennzeichnungspflicht nach § 4 erfaßt alle Erzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.

Bei bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnissen schafft § 7 Abs. 3 eine angemessene Übergangsregelung.

8. Zu § 8:

§ 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

9. Zu § 9:

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die erforderliche Aufhebung der 10. BImSchV in Kraft gesetzt.

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung)

A. Änderungen

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 1, des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), geändert durch das Gesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), und des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung:".

Begründung:

Die Verordnung enthält keine Regelung, die auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ChemG gestützt werden muß. Die Erteilung einer behördlichen Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung ist keine Erlaubnis im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ChemG. Diese Bestimmung kann deshalb als Ermächtigungsgrundlage gestrichen werden.

§ 37 BImSchG ist mit Blick auf Art. 80 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz als Rechtsgrundlage für § 9 zu nennen.

2. Zu §§ 1, 3 Abs. 1, 3 und 4 und § 6

In § 1 werden Satz 1 zu Absatz 1 und Satz 2 zu Absatz 2.

Als Folge

ist in § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Buchstaben b und c,
Abs. 3 und 4 sowie in § 6 jeweils die Verweisung
"§ 1 Satz 1"
durch die Verweisung
"§ 1 Absatz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des
Gewollten.

...

3. Zu § 1 Abs. 1 *) Nr. 3 und 4

In § 1 Abs. 1 *) ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg PCB
oder PCT,".

Als Folge

sind in § 1 Abs. 1 *)

- Nummer 4 zu streichen und
- Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nr. 1 oder Nr. 2 oder
Zubereitungen nach Nr. 3 enthalten,".

Begründung:

Bei der EG wird z. Z. der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (BR-Drs. 595/88) beraten und ist vom Bundesrat am 10. Februar 1989 beschlossen worden. In dieser Richtlinie wird ein Grenzwert von 50 mg/kg vorgeschlagen. Daher sollte dieser Grenzwert in die vorliegende Verordnung schon jetzt übernommen werden. So kann eine notwendige Novellierung kurz nach Inkrafttreten dieser Verordnung vermieden werden.

*) Bezeichnung der Norm entsprechend Ziffer 2.

4. Zu § 1 Abs. 1 ^{*)} Nr. 7 (neu)

In § 1 Abs. 1 ^{*)} ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 einzufügen:

"7. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Nr. 3 oder Nr. 5 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist."

Begründung:

Besteht der Verdacht, daß Zubereitungen mit einer unbekannten Zusammensetzung bzw. Erzeugnisse mit einer unbekannten Flüssigkeit PCB oder PCT enthalten, muß die Beweislast beim Besitzer der Erzeugnisse und Zubereitungen liegen.

5. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 2 die Worte
"im Rahmen einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes erteilten Genehmigung"
durch die Worte
"in einer nach §§ 6 oder 15 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes
planfestgestellten Anlage"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Erteilung der Genehmigung ist nicht in § 4, sondern in § 6 BImSchG geregelt.

Neben § 6 ist § 15 BImSchG zu erwähnen, weil die Verbrennung auch in einer Änderungsgenehmigung zugelassen werden kann. Stoffe nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 können auch in Anlagen

^{*)} Bezeichnung der Norm entsprechend Ziffer 2.

- 5 -

eingesetzt werden, für die ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, so daß keine Genehmigung nach § 6 BImSchG erteilt wird. Eine Regelung für Abfallentsorgungsanlagen wird auch benötigt, wenn § 1 Satz 2 nicht gestrichen wird und folglich Abfälle von der Verordnung ausgenommen bleiben; denn es ist vorstellbar, daß z. B. ein Gemisch PCB-verunreinigter Öle als Brennstoff und damit als Wirtschaftsgut etwa zur Stützfeuerung in planfestgestellten Entsorgungsanlagen eingesetzt werden soll.

6. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind nach dem Wort "Verwendung" die Worte "einschließlich der innerbetrieblichen Instandhaltung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

7. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

- ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis zu ihrer Außerbetriebnahme, längstens bis zum 31. Dezember 1999." *)

- ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Im Hinblick auf das erhebliche Gefährdungspotential der polychlorierten Biphenyle ist es dringend erforderlich, daß ihr Einsatz baldmöglichst vollständig eingestellt wird. Insoweit ist es auch unter Berücksichtigung der Kapazitäten zur PCB-Vernichtung nicht zu vertreten, die Verwendung von Erzeugnissen mit weniger als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit bis zu ihrer Außerbetriebnahme, d.h. für einen unbegrenzten Zeitraum zuzulassen. Die zeitliche Begrenzung würde auch der vom Bundesrat zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle beschlossenen Stellungnahme hinsichtlich einer befristeten Verwendung entsprechen - Drucksache 595/88 (Beschluß), Ziffer 7.

8. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind in Nummer 6 nach den Worten
"oder Erzeugnisse"
die Worte
"nach § 1"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Bezugnahme auf § 1 soll klargestellt werden, daß ein Verschneiden von niedrigkonzentrierten Zubereitungen mit solchen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, unzulässig ist, d. h. Zubereitungen nicht solange verdünnt werden dürfen, bis sie der Verordnung nicht mehr unterliegen.

*) Bezeichnung der Norm entsprechend Ziffer 2.

9. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3 (neu)

In § 3 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist nach Satz 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird."

Begründung:

Die Überprüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führt zu einer intensiveren Überwachung.

10. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 ist Absatz 2 vor den Worten

"Neubefüllung von PCB- oder PCT-kontaminierten Transformatoren"

das Wort

"einmalige"

einzufügen;

Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

11. Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe a

In § 3 Abs. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) die PCB-Konzentration in der auszutauschenden Ölfüllung einen Wert von 2000 mg/kg nicht überschreitet."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

12. Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe b

In § 3 Abs. 2 ist in Buchstabe b das Wort
"überschreitet"
durch die Worte
"überschreiten wird"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Neubefüllung ein einmaliger Vorgang der Verwendung ist, dessen Zulässigkeit in einer vorausschauenden Prüfung festgestellt werden muß. Wird der Grenzwert nach § 1 zu einem Zeitpunkt nach der Neubefüllung überschritten, so findet das Verwendungsverbot nach § 2 Anwendung.

13. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist in Absatz 3 der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

"dieser Zeitraum kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden."

Begründung:

Der Zeitraum, für den eine Verlängerung in Betracht kommt, ist aus Gründen der Gleichbehandlung bundeseinheitlich festzulegen. Die vorgesehene Frist ist ausreichend bemessen, um unbillige Härten auszugleichen. Es wird andererseits die mit der Verordnung verfolgte zeitliche Beschränkung des Einsatzes der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Stoffe, Zubereitungen und Ergebnisse berücksichtigt.

Die Überprüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führt zu einer intensiveren Überwachung.

14. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 sind in Absatz 3 nach den Worten

"Ausgangs- oder Zwischenprodukte"

die Worte

"in einer nach §§ 6 oder 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage"

einzufügen.

Begründung:

Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens (§ 2) von in § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sollen für alle Verfahren zur Verwertung - nicht nur für die thermische Verwertung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) - nur in Anlagen zulässig sein, die nach §§ 6 oder 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden.

15. Zu § 3 Abs. 4 Satz 1

In § 3 Abs. 4 Satz 1 sind in Nummern 1 und 2 jeweils nach dem Wort
"enthalten"
die Worte
"und weniger gefährlich sind als PCB und PCT"
einzufügen.

Begründung:

Der Ersatz von PCB sollte möglichst immer durch eine ungefährliche, zumindest aber weniger gefährliche Flüssigkeit erfolgen. Auf die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle wird verwiesen - Drucksache 595/88 (Beschluß), Ziffer 4.

16. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In besonders begründeten Einzelfällen können durch die zuständige Behörde auf Antrag längstens auf fünf Jahre befristete Ausnahmen mit der Möglichkeit der Verlängerung nach Satz 1 auch nach dem 31. Dezember 1990 zugelassen werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; vgl. die Begründung in der Vorlage.

...

17. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist nach den Worten "nach DIN 825 Teil 1, Ausgabe Juli 1983" die Fußnotenbezeichnung "1)" einzufügen und folgende Fußnote "1) Zu beziehen durch Beuth-Vertriebs-GmbH Berlin 30 und Köln 1" anzubringen.

Begründung:

Die Verweisung auf DIN-Normen ist in einer Rechtsnorm nur zulässig, wenn der Rechtsunterworfene die Norm, auf die verwiesen wird, ohne unzumutbaren Aufwand und ohne Verwechslungsgefahr auffinden kann. Hierzu bedarf es einer Angabe der Bezugsquelle (vgl. z.B. § 4 Abs. 2 der Hennenhaltungsverordnung vom 10.12.1987, BGBl. I S. 2622 und §§ 8, 12 und 17 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22.6.1983, BGBl. I S. 719).

18. Zu § 5

In § 5 ist

a) Satz 1 zu streichen,

b) Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Wirtschaft analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen."

Begründung:

Zu a): Für die materiell-rechtliche Regelung des § 5 Satz 1 besteht keine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 GG. Satz 1 ist daher zu streichen.

Zu b): Notwendige Ergänzung zur Klarstellung des Gewollten.

19. Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die in § 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet."

Begründung:

Die Überschrift ist an den üblichen Sprachgebrauch, der Wortlaut der Vorschrift an den Wortlaut des § 2 anzugleichen.

20. Zu § 7 Abs. 1

In § 7 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Entgegen § 2 dürfen PCB- oder PCT-haltige Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1989 in nach §§ 6 oder 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlagen hergestellt oder verwendet und in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Das Verbot nach § 2 bezieht sich auch auf das Inverkehrbringen PCB- oder PCT-haltiger Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse. Nach der Begründung zu § 7 Abs. 1 soll die Regelung zum einen den weiteren Betrieb von nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlagen bis zum 31.12.1989 und zum anderen auch das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ermöglichen. Die Änderung stellt dies klar. Die Umwandlung ist entweder als Herstellung oder Verwendung im Sinne des Chemikalienrechts erfaßt, so daß nur auf die Ermächtigung in § 17 ChemG abzustellen ist.

21. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Auf bereits in Verkehr gebrachte Erzeugnisse findet § 4 vom ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats an Anwendung."

Begründung:

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit.

B. E n t s c h l i e ß u n g :

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, geeignete analytische Verfahren nach § 5 baldmöglichst bekanntzugeben, um einen raschen Vollzug der Verordnung nach Inkrafttreten zu gewährleisten.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei weiteren Verhandlungen bei der EG für ein EG-weites Herstellungs- und Verwendungsverbot für PCB/PCT einzusetzen.

...

9/89 B

- 14 -

3. Die Bundesregierung wird außerdem gebeten, bei den Europäischen Gemeinschaften auf einheitliche Höchstmengen für PCB in Lebens- und Futtermitteln hinzuwirken, die sich an deutschen Standards orientieren.
4. Der Bundesrat bedauert, daß die auf Grund der Verordnung entstehenden Verwaltungskosten für die Probenahme und die Untersuchung von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen - im Gegensatz zu der bisherigen Regelung - nur in Beanstandungsfällen vom Auskunftspflichtigen erhoben werden können (§ 21 Abs. 4 ChemG).
Er erwartet, daß die Bundesregierung bei künftigen Gesetzesvorhaben den Ländern die rechtliche Möglichkeit einräumt, den Verwaltungsaufwand auch in Nichtbeanstandungsfällen durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

Begründung:

Die Verordnung ist nicht auf das BImSchG, sondern auf das ChemG gestützt worden. Dies hat die Anwendung des § 21 Abs. 4 ChemG zur Folge, der vorschreibt, daß die Kosten der Entnahme von Proben und deren Untersuchung nur in Beanstandungsfällen vom Auskunftspflichtigen erhoben werden können. Bisher war die Kostenabwälzung gem. § 52 Abs. 4 BImSchG in diesen Fällen vorgesehen. Da sich dieser Nachteil nicht durch eine Änderung der Verordnung beseitigen läßt, soll die Bundesregierung bei künftigen Gesetzesvorhaben die rechtliche Möglichkeit schaffen, daß die Länder auch für diese Amtshandlungen kostendeckende Gebühren erheben können.